

Staatssekretariat für Migration  
Stabsbereich Recht  
Herr Bernhard Führer  
Frau Carola Haller  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Bern, 27. Mai 2015 sgv-KI/ds

**Vernehmlassung: Entwürfe zur Änderung des Ausländergesetzes: Umsetzung von Art. 121a BV, Anpassung der Gesetzesvorlage zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration)**

Sehr geehrte Frau Haller  
Sehr geehrter Herr Führer

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2015 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, zu den Entwürfen zur Änderung des Ausländergesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Der sgv unterstützt grundsätzlich den Vorschlag des Bundesrats zur Umsetzung der Zuwanderungsinitiative. Der Umsetzungsvorschlag respektiert den Entscheid des Souveräns vom 9. Februar 2014. Ebenso unterstützt der sgv den Erhalt der bilateralen Verträge. Die bilateralen Verträge hatten in den vergangenen Jahren einen entscheidenden Anteil am Wachstum unseres Wohlstandes in der Schweiz. Indem der Bundesrat auf die Festlegung starrer Reduktionsziele verzichtet, trägt er einem zentralen Bedürfnis der Wirtschaft Rechnung. Der Umsetzungsvorschlag orientiert sich stark am Umsetzungskonzept vom Juni 2014. Insbesondere begrüsst der sgv den Entscheid, aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen keine starren Reduktionsziele einzuführen.

Zum Verhandlungsmandat betreffend Freizügigkeitsabkommen hat der sgv bereits in seiner Stellungnahme vom 27 Oktober 2014 in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt den angestrebten Ansatz, mit der EU eine Lösung auszuhandeln, welche den durch die Masseneinwanderungsinitiative festgelegten Zielen Rechnung trägt und gleichzeitig stabile Beziehungen mit der EU wahren will. Ebenso unterstützen wir jegliche Bestrebungen, den gut funktionierenden Arbeitsmarkt zu erhalten und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz sicherzustellen. Der sgv hat das Personenfreizügigkeitsabkommen stets gutgeheissen und unterstützt den Ansatz des Bundesrates, eine Lösung auszuhandeln, welche den durch die Masseneinwanderungsinitiative festgelegten Zielen Rechnung trägt und gleichzeitig stabile Beziehungen mit der EU wahren will.

Positiv zu vermerken ist, dass auf Branchenkontingente verzichtet wird. Der sgv unterstützt, dass die Kantone selber die Möglichkeit erhalten, die Verteilung der vom Bundesrat festgelegten Höchstzahlen auf der Grundlage von gemeinsam festgelegten Kriterien vorzunehmen und der Bundesrat nur subsidiär für die Festlegung der kantonalen Kontingente zuständig ist. Mit der Möglichkeit des „Bottom-up“-Ansatzes wird die Nachfrageerhebung für ausländische Arbeitskräfte via Kantone vorgenommen und durch die Zuwanderungskommission validiert. Dies allerdings nur unter zwingender Voraussetzung, dass die Sozialpartner in die Entscheide der Zuwanderungskommission eng eingebunden werden.

Der sgv fordert zudem, den Begriff der Fachkraft extensiv auszulegen. Die Qualifikation als Fachkraft darf nicht an ein Studium oder eine bestimmte Ausbildung geknüpft sein. Fachkräfte sollen jene sein, die innerhalb einer Branche eine spezifische Tätigkeit ausüben und vom Arbeitgeber dafür nachgefragt werden.

## 2. Kurzaufenthalter

Mehr Flexibilität fordert der sgv bei den Kurzaufenthaltern bis zu einem Jahr. Kurzaufenthalter sollen gemäss Bundesrat nur während vier Monaten ausserhalb der Kontingente in der Schweiz arbeiten, obwohl der Verfassungstext hier viel mehr Raum zulässt. Der sgv fordert, dass der Handlungsspielraum konsequent genutzt und Kurzaufenthalter während eines ganzen Jahres kontingentsfrei in der Schweiz arbeiten dürfen. Mit einer kontingentsfreien Aufenthaltsdauer von lediglich vier Monaten können saisonale Herausforderungen nicht bewältigt werden. Aufgrund saisonaler Zyklen sind viele Branchen auf eine flexible, rasche und unbürokratische Rekrutierung von Arbeitskräften angewiesen. Dies gilt insbesondere für die Gastro- und die Hotelleriebranche, aber auch für die Landwirtschaft. Diese Arbeitskräfte sollten auch nicht als Zuwanderer angesehen werden. Sie sind in der Regel jünger als 34 Jahre, haben noch keine Familie und benutzen die international branchenüblichen Lehr- und Wanderjahre, um auch in der Schweiz während kurzer Zeit Berufserfahrungen sammeln zu können. Allein das Gastgewerbe verzeichnete 2013 etwa 17'000 Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter. Als Zuwanderer soll aber nur gelten, wer mit der Absicht einer dauerhaften Niederlassung einreist. Bei den Kurzaufenthaltern bis 12 Monate ist das nicht der Fall.

Art. 17a Abs. 2 lit.a VE AuG ist wie folgt zu ändern:

Die Höchstzahlen gelten für die Erteilung von

a. Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 32) für mehr als ~~vier~~ **zwölf** Monate zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Besonders wichtig für die Branche, die temporäre Arbeitskräfte vermittelt, ist die Vermeidung von Bürokratie. Rund 13% der Ausländer haben im Personalverleih eine L—Bewilligung. Im Personalverleih ist in vielen Fällen zeitliche Dringlichkeit gegeben und Personen müssen innerhalb von 48 Stunden beim Kunden bzw. den Einsatzbetrieben platziert werden. Administrative Verfahren müssen beschleunigter abgewickelt werden können, falls eine zeitliche Dringlichkeit nachgewiesen werden kann.

## 3. Grenzgänger

Die Umsetzung von Art. 121a BV verlangt, dass die Anzahl der Grenzgängerinnen und Grenzgänger beschränkt werden soll. Von Seiten der Initianten dürfte die Motivation hinter dieser Forderung insofern begründet sein, dass sich einige wenige Grenzkantone speziellen Herausforderungen bzw. negativen Konsequenzen im Zusammenhang mit den Grenzgängerinnen und Grenzgängern konfrontiert sehen. In den allermeisten Grenzregionen der Schweiz stellt das Grenzgängertum jedoch kein Problem dar. Das Gegenteil ist der Fall. So stellen die französischen und deutschen Grenzregionen und deren Bewohnerinnen und Bewohner ein integraler Bestandteil der Wirtschaftsregionen Nordwestschweiz und Arc Lémanique dar. Diese Regionen sind dringend auf einen funktionierenden bi- bzw. trinationalen Arbeitsmarkt angewiesen. Es droht eine Diskriminierung von Wirtschaftszentren in Grenzregionen gegenüber Wirtschaftszentren im Innern der Schweiz, weil sich in Letzteren die dringend benötigten Fachkräfte rund um das Wirtschaftszentrum niederlassen können, während dies in Grenzregionen nur in einem geografisch beschränktem Raum möglich ist. Um diese Benachteiligung zu vermeiden, sollten die vorgeschlagenen Beschränkungen nur in jenen Grenzkantonen vorgenommen werden, welche auch tatsächlich negative Konsequenzen aus dem

Grenzgängertum erleiden. Hierfür ist eine Anpassung des Gesetzesentwurfs vorzunehmen, wonach einzig die Kantone über die zahlenmässige Begrenzung und weiteren möglichen Einschränkungen im Bereich der Grenzgänger befinden. Dies selbstverständlich in Beachtung des Bundesrechts.

Art. 17a Abs. 1 und 2 ist wie folgt umzuformulieren:

1 Der Bundesrat begrenzt die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz durch jährliche Höchstzahlen. Bei Bedarf kann er die Höchstzahlen jederzeit anpassen. Diese Höchstzahlen gelten für die Erteilung von:

- a. Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 32) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für mehr als ~~vier~~ zwölf Monate;
- b. Aufenthaltsbewilligungen (Art. 33);
- c. Niederlassungsbewilligungen (Art. 34);

~~d. — Grenzgängerbewilligungen (Art. 35) für mehr als vier Monate;~~

~~2 Die Kantone begrenzen die Zahl der Grenzgängerbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für mehr als 12 Monate durch jährliche Höchstzahlen. Bei Bedarf können sie die Höchstzahlen jederzeit anpassen.~~

Art. 25 AuG ist wie folgt umzuformulieren:

1 Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger nur zugelassen werden, wenn ~~die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a) eingehalten werden.~~

~~2 Die zuständige kantonale Behörde kann die Zulassung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern davon abhängig machen, dass~~

- a. sie in einem Nachbarstaat ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen und ihren Wohnort seit mindestens sechs Monaten in der benachbarten Grenz-zone haben;
- b. sie innerhalb der Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind; und
- c. die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a) eingehalten werden.

~~1bis 3 Die Kantone können Die zuständige kantonale Behörde kann~~ zusätzlich eine Prüfung des Vorrangs der inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 21) sowie der Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22) vorsehen.

~~2 4 Die Artikel 23 und 24 sind nicht anwendbar~~

#### **4. Aufenthaltsbewilligung für Aus- und Weiterbildungen**

Art. 27 AuG betrifft die Zulassungsvoraussetzungen für eine Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz. Neu ist in Art. 27 Abs. 1bis E-AuG vorgesehen, dass auch bei Studierende in einem Aufenthalt von länger als einem Jahr die Höchstzahlen der Kontingente gemäss Art. 17a eingehalten werden müssen. Der sgV lehnt das ab. Studierende bzw. Schülerinnen und Schüler bilden nicht Teil der Zuwanderung. In der Regel reisen sie nach Beendigung der Aus- oder Weiterbildung wieder aus und können deshalb gar nicht zu einer dauerhaften Erhöhung des Ausländeranteils in der Schweiz beitragen. Für eine Kontingentierung der Aus- und Weiterbildungsplätze für ausländische Lernwillige besteht gar keine Notwendigkeit. Bereits nach geltendem Recht ist sichergestellt, dass eine vorgängige Zulassung zu Aus- und Weiterbildungszwecken – mit Aus-

nahme einer Besonderheit im Hochschulbereich - nicht zu einer Bevorzugung im Rahmen der Prüfung des späteren Verbleibs in der Schweiz führt. Eine Kontingentierung führt letztlich unnötigerweise zu einer Schwächung des internationalen Bildungsstandortes Schweiz.

## **5. Inländervorrang bei Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente versus zusätzliche Prüfung im Einzelfall**

Der sgv unterstützt eine flexible Lösung bei der Berücksichtigung des Inländervorrangs und der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente. Es macht keinen Sinn, den Inländervorrang in jedem einzelnen Fall zu prüfen. Das führt sowohl für das Unternehmen wie auch für die Behörden zu einem grossen bürokratischen Aufwand. Bei Berufen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel soll auf weitergehende Prüfungen verzichtet werden können. So wird der unterschiedlichen Arbeitsmarktsituation in den verschiedenen Branchen gebührend Rechnung getragen. Der sgv unterstützt die Variante, dass auf eine Prüfung des Inländervorrangs im Einzelfall bei Angehörigen der EU- und EFTA-Staaten verzichtet wird.

Das Bottom-up System der Kontingentierung von den Kantonen und der Reserve des Bundes ist nur dann eine überzeugende Lösung, wenn Gewähr dafür geboten ist, dass die Kantone bei der Zuteilung keine Eigeninteressen zulasten privater Anbieter verfolgen können. Dafür braucht es eine Vertretung der Sozialpartner mit Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Zuwanderungskommission. Der sgv vertritt damit vor allem die Interessen der Anbieter von Spitex- und Privatklinikdienstleistungen. Es muss aber auch regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden können und die Grenzgänger betreffen. Insbesondere darf es zu keinen Benachteiligungen für Wirtschaftssektoren mit tiefer Wertschöpfung kommen. Bei den Kantonen geht das Verfahren schneller und effizienter, als wenn alle Kontingente auf Bundesebene entschieden werden müssen (wie heute bei den Drittstaatenkontingenten).

Im Gesundheitswesen geraten manche Kantone in einen Interessenkonflikt. In manchen Kantonen sind die Kantone Eigentümer und Betreiber von Spitalinfrastruktur, bezahlen einen grossen Teil der Leistungen und entscheiden über die Aufnahme von Spitälern auf die kantonale Spitalliste. Das Risiko, dass öffentliche Spitäler bei der Kontingenzuteilung privilegiert werden, besteht. Die Kontingenzuteilung kann im Gesundheitswesen nur dann auf kantonaler Ebene erfolgen, wenn die Spitalverantwortlichkeiten in allen Kantonen endlich entflochten sind. Subsidiär – und aufgrund der zeitlichen Verhältnisse eher realisierbar – müsste für den Gesundheitsbereich eine Sonderlösung mit Zuteilung auf Bundesebene vorgesehen werden.

## **6. Vertretung der Sozialpartner in der vorgeschlagenen Zuwanderungskommission**

Der Vernehmlassungsentwurf sieht als Hauptvariante vor, dass der Bundesrat eine Zuwanderungskommission einsetzt, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Migrations- und Arbeitsmarktbehörden des Bundes und der Kantone zusammengesetzt ist. Den Sozialpartnern ist in diesem Falle lediglich ein Anhörungsrecht zugedacht.

Wir lehnen diesen Vorschlag ab und unterstützen die Variante, wonach auch die Sozialpartner in der Zuwanderungskommission mit Mitbestimmungsrecht Einsitz nehmen können. Die Sozialpartner sollen als vollwertige Mitglieder in diese Zuwanderungskommission eingebunden sein und nicht nur ein Anhörungsrecht haben. Die jährlichen Kontingente sollen mit Mitbestimmungsrecht der Sozialpartner im Rahmen der Zuwanderungskommission festgelegt werden.

In diesem Sinne ist Art. 17d VE AuG wie folgt anzupassen:

Der Bundesrat setzt eine Kommission ein, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Migrations- und Arbeitsmarktbehörden des Bundes und der Kantone sowie den Sozialpartnern zusammengesetzt ist.

Die Kommission berät den Bundesrat bei Grundsatzfragen bezüglich der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern. Sie arbeitet Empfehlungen für die jährliche Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente aus (Art. 17a). Die Kommission berücksichtigt die nationalen und internationalen Entwicklungen im Migrationsbereich, der Wirtschaft und dem Arbeitsmarkt.

Der Bundesrat kann der Kommission weitere Arbeiten zuweisen.

## **7. Kontrolle der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einzelfall versus summarische Prüfung**

Der sgv unterstützt das vereinfachte Bewilligungsverfahren für EU- und EFTA-Angehörige. Die nachträgliche Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt dabei weiterhin gemäss den Grundzügen der flankierenden Massnahmen zum Freizügigkeitsabkommen. Bei allgemeinverbindlich erklärten GAV soll es keine Prüfung der branchenüblichen Löhne und der Anstellungsbedingungen durch die kantonalen Arbeitsämter geben. Damit fällt die Prüfung im Einzelfall weg. Die Paritätischen Kommissionen (PK) nehmen bereits eine Prüfung vor.

Sodann unterstützt der Schweizerische Gewerbeverband sgv, dass von einer Prüfung der Integrationsfähigkeit abgesehen wird. Eine systematische Überprüfung der Integrationsfähigkeit liesse sich kaum bewerkstelligen und würde die Kapazitäten der kommunalen und kantonalen Behörden sprengen. Die Bundesbehörde kann eine Integrationsfähigkeit nicht vornehmen. Diese müsste vor Ort passieren.

## **8. Stellungnahme zum Teil Integration der Vernehmlassungsvorlage – Fachkräfteinitiative und weitere Massnahmen**

Gegenstand des zweiten, gleichzeitig laufenden Vernehmlassungsverfahrens sind Bestimmungen im AuG. Die sich seit Frühjahr 2013 in den eidgenössischen Räten in Behandlung befindende Vorlage ist nach dem Ja zur Masseneinwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 an den Bundesrat mit dem Auftrag der Überarbeitung zurückgewiesen worden.

Grosse Bedeutung bei der Umsetzung der Zuwanderungsinitiative kommt der Bedarfserhebung für Fachkräfte zu. Der sgv teilt die Meinung des Bundesrates, dass im Rahmen der Fachkräfteinitiative das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte noch besser genutzt und ausgeschöpft werden muss. Hier erwartet der sgv als grösster Dachverband der Schweizer Wirtschaft konkrete Vorschläge des Bundesrates.

Auch die berufliche Integration der Menschen mit einer Beeinträchtigung ist zu stärken und für Personen aus dem Asylbereich ein besserer Zugang zum Arbeitsmarkt zu schaffen. Personen aus dem Asylbereich, die in der Schweiz leben, sind ebenfalls Teil des inländischen Potentials an Arbeitskräften, das besser ausgeschöpft werden kann.

Hingegen lehnt der sgv Massnahmen zur Förderung des inländischen Potentials wie die Auflage an die Adresse der Arbeitgeber, wie beispielsweise die Schaffung neuer Ausbildungsplätze oder zweckgebundene Abgaben für die Rekrutierung von Arbeitskräften aus dem Ausland entschieden ab. Arbeitgeber müssen nicht zusätzlich in die sozialpolitische Verantwortung einbezogen werden. Sie leisten bereits heute genug Anteil in dieser Hinsicht.

Für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen sollen administrative Hürden abgebaut werden. Beispielsweise kann diese durch eine Ersetzung der Bewilligungspflicht für Erwerbstätigkeit abzuschaffen mit einem einfachen Meldeverfahren erzielt werden. So will der Vernehmlassungsentwurf die Sonderabgabepflicht für erwerbstätige Personen im Asylbereich sowie die bisherige Bewilligungspflicht zur Erwerbstätigkeit für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge abschaffen. Nach geltendem Recht unterliegen Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung der Sonderabgabepflicht. Diese Personengruppen sind verpflichtet, Sozialhilfe-, Ausreise-, Vollzugskosten sowie Kosten des Rechtsmittelverfahrens zurückzuerstatten. Nehmen Angehörige dieser Personengruppen eine Erwerbstätigkeit auf, sind die Arbeitgeber verpflichtet, für jede erwerbstätige Person 10% des Lohnes an das Staatssekretariat für Migration zu bezahlen. Die jährlichen Nettoeinnahmen des Bundes belaufen sich dadurch auf rund 4 Millionen Franken. Diese Beträge würden mit der Abschaffung der Sonderabgabepflicht entfallen. Die betroffenen Arbeitnehmenden und die Arbeitgebenden würden entlastet. Mit einer zusätzlichen Integration dieser Kreise in den Arbeitsmarkt nehmen die Sozialhilfekosten ab. Es ist davon auszugehen, dass die Entlastung im Bereich der Sozialhilfe höher ist als die durch den Wegfall der Sonderabgabe verursachten Ausfälle.

Allerdings muss festgehalten werden, dass die Wirkung dieser Massnahmen sehr beschränkt ist. Man geht etwa von 230 betroffenen Personen aus, die sich so zusätzlich in den Arbeitsmarkt integrieren lassen können. Das Problem der Fachkräfte wird damit nicht gelöst. Wesentlich ist aber, dass bereitwillige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entlastet werden, auch dank der Aufhebung der Bewilligungspflicht bzw. den Ersatz durch eine Meldepflicht.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv befürwortet deshalb die Aufhebung der Sonderabgabe und die Aufhebung der Bewilligungspflicht. Diese Massnahmen führen zu einem Bürokratieabbau. Die Integration von Arbeitskräften im Asylbereich – auch wenn die Zahl verschwindend gering ist – kann verbessert und das inländische Potential stärker ausgeschöpft werden. Es geht dabei nur um Personen, die bereits längere Zeit in der Schweiz sind. Ein neues Kontrollsystem lehnt der sgv ab.

Nach dem bewährten Grundsatz des Fördern und Forderns soll die Integration von Ausländerinnen und Ausländern verbindlicher gestaltet und die Eigenverantwortung der betroffenen Personen in Bezug auf ihre Integration aktiver gefordert werden. Ausländerinnen und Ausländer sollen die Niederlassungsbewilligung nur noch erhalten, wenn sie integriert sind. Der sgv unterstützt diesen Ansatz, der bei den Behörden zu mehr Rechtssicherheit führen wird.

Die zweite Vernehmlassungsvorlage umfasst auch die Stellungnahme zu mehreren Vorstössen:

- 1) Kein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach einem Aufenthalt in der Schweiz von 10 Jahren  
Dieser Vorstoss fordert unter anderem, dass nur integrierte Ausländerinnen und Ausländer eine Niederlassungsbewilligung erhalten. Der sgv unterstützt diese Forderung. Auch die Forderung, dass bei integrationsunwilligen Ausländern die Niederlassungsbewilligung wieder entzogen werden kann (Rückstufung vom Ausweis C auf den Ausweis B), unterstützt der sgv.
- 2) Integration gesetzlich konkretisieren  
Der sgv unterstützt die Forderung, dass die Integration gesetzlich konkretisiert werden soll. Dies schafft Rechtssicherheit für die Behörden und einen Massstab für alle integrationswilligen Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz. Eine Niederlassungsbewilligung soll erst nach einer erfolgreichen Integration erteilt werden.
- 3) Kein Familiennachzug beim Bezug von Ergänzungsleistungen (EL)  
Der Familiennachzug zu Personen mit Aufenthaltsbewilligung, Kurzaufenthaltsbewilligung oder mit einer vorläufigen Aufnahme ist gesetzlich ausgeschlossen, wenn Ergänzungsleistungen beansprucht werden. Der sgv unterstützt diese Position.
- 4) Mehr Handlungsspielraum für die Behörden  
Ziel dieses Vorstosses ist es, den Behörden die Möglichkeit zu geben, eine Niederlassungsbewilligung bei dauerhafter und erheblicher Sozialhilfeabhängigkeit jederzeit widerrufen zu können. Der sgv unterstützt auch diese Forderung.
- 5) Vereinheitlichung beim Familiennachzug  
Der sgv unterstützt auch diese Forderung. Personen mit Niederlassungsbewilligung sollen ihre Familienangehörigen nur dann in die Schweiz nachziehen dürfen, wenn sie ebenfalls über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen und die Familie keine Sozialhilfe beansprucht.

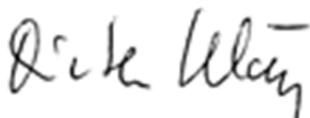
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter